

Fahrtenkonzept

am Städtischen Gymnasium Delbrück

1. Präambel

Klassen-, Studien- und Austauschfahrten sollen zu den Höhepunkten eines Schuljahres gehören. Sie sind als ein fester Bestandteil des pädagogischen Gesamtkonzepts am Städtischen Gymnasiums Delbrück zu verstehen. Es gilt allerdings anzumerken, dass die Durchführung einer Fahrt keine Selbstverständlichkeit darstellt, sondern der Bereitschaft der beteiligten Lehrerinnen und Lehrer bedarf. Ebenso ist ein altersangemessenes Verantwortungsbewusstsein auf Seiten der Schüler*innen notwendig. Mit der Durchführung aller Schulfahrten werden die in diesem Konzept vorgestellten pädagogischen Ziele verfolgt.

Wir stellen dabei heraus, dass nach unserem Verständnis ...

- ... Schulfahrten keine Konsumbedürfnisse befriedigen wollen und nicht der Ferienverlängerung oder dem Urlaub dienen.*
- ... Schulfahrten den Schüler*innen Erfahrungen und Erlebnisse vermitteln und ermöglichen möchten, die sie weder im Schulalltag noch in der Freizeit machen oder machen können.*
- ... zu den Schulfahrten durchaus physische und psychische Herausforderungen gehören, die es für jeden einzelnen Teilnehmer zu bestehen gilt und die ihn/sie in der Entwicklung seiner/ihrer Persönlichkeit voranbringen können.*
- ... Schulfahrten themenorientierte Schwerpunkte aufweisen sollen, z.B. kulturell, sportlich, künstlerisch, musikalisch, sozial u. a.*
- ... das Erleben der Gemeinschaft und das gemeinschaftliche Handeln wesentliche Schwerpunkte aller Fahrten bilden sollten.*
- ... durch ihre altersangemessene Beteiligung an der Planung und durch entsprechende Impulse der Lehrkraft den Schüler*innen ihre Mitverantwortung für das Gelingen oder das Misslingen der Schulfahrt eindrücklich vor Augen geführt wird.*
- ... alle Beteiligten bei der Detailplanung mit ihren Vorstellungen und Vorschlägen maßgeblich beteiligt werden.*
- ... Regeln und Verabredungen für das Zusammenleben während der Fahrt, die von der Schulkonferenz verabschiedet wurden, verbindlich eingehalten werden.*

2. Grundlagen

Grundlagen zu den Schulfahrten sind die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL) gem. RdErl. vom 19. März 1997 (GABl. NW. S. 101 vom 1.7.2013) geändert durch RdErl. vom 29. November 2002 (ABl. NRW. S.490) vom 10. April 2003 (ABl. NRW. S.159) vom 9. September 2003 (ABl. NRW. S.357) und vom 20. Juli 2004 (ABl. NRW. S.268) - BASS 14-12 Nr. 2 –

Daraus folgt, dass Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sind. Sie

müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

3. Fahrten

3.1 Höchstdauer und Kostenobergrenze

Insgesamt ist zu beachten, dass der Kostenrahmen für Fahrten für die Eltern bezahlbar bleibt. Über die Höchstdauer der Fahrten und die Kostenobergrenze entscheidet die Schulkonferenz durch die Verabschiedung eines Fahrtenkonzepts. Die in ihr vertretenen Gruppen bekommen Gelegenheit zur vorhergehenden Beratung (SchulG § 65, 2)

3.2 Umlage der Kosten

Die Umlage von Kosten der begleitenden Lehrerinnen und Lehrer auf die Eltern bzw. Schüler*innen ist nicht gestattet. Des Weiteren ist die Annahme von geldwerten Vorteilen, die im direkten Zusammenhang mit einer Klassen-/Studienfahrt stehen, nicht erlaubt. Die Inanspruchnahme eines vom Reiseveranstalter angebotenen Freiplatzes durch eine die Klassenfahrt begleitende Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleitung ist straf- und disziplinarrechtlich unbedenklich. Bedenklich hingegen ist es, einen derartigen Freiplatz für die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer in den Verhandlungen mit dem Reiseveranstalter einzufordern. Die Annahme von über den Besuch mit der Schulklasse hinausgehenden Vorteilen durch die begleitenden Lehrerinnen und Lehrer ist grundsätzlich nicht statthaft. Zuschüsse einzelner Eltern zu den Reisekosten der Lehrkräfte anlässlich der Teilnahme an Klassenfahrten sind nicht statthaft. Unbedenklich hingegen sind Zuschüsse schulischer Fördervereine, sofern keine spezielle Fahrt oder keine spezielle Lehrkraft bezuschusst wird, mithin die volle Dispositionsfreiheit der Schule über den Zuschuss erhalten bleibt. Ein Prüfungsrecht der einzelnen Lehrkraft, ob vorhandene Reisekostenmittel der Schule letztlich vom Land oder vom schulischen Förderverein zur Verfügung gestellt worden sind, gibt es nicht. Wenn die zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel ausreichen, die Ansprüche der Lehrerinnen und Lehrer nach dem LRKG zu befriedigen, sind die Lehrerinnen und Lehrer zur Teilnahme an einer genehmigten Klassenfahrt verpflichtet. (vgl. Erl. d.(ehem.) MSJK/NRW v. 07.06.2005 und RdErl. D. MSW/NRW v. 09.03.2007 „Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Lehrerbereich“). Durch Beschluss der Schulkonferenz vom 09.10.2013 ist festgelegt, dass Freiplätze, die durch den Reiseveranstalter angeboten werden, von Lehrerinnen und Lehrern genutzt werden können, um das Reisekostenbudgets der Schule für Schulwanderfahrten und Exkursionen zu entlasten.

3.3 Anzahl und Dauer der Fahrten

Zukünftig sollen am Städtischen Gymnasium Delbrück folgende Schulfahrten verbindlich für alle Schüler*innen stattfinden:

Jahrgangsstufe 5

Die Schüler*innen fahren in ihren Klassen. Die Dauer der Fahrt soll vier Tage nicht überschreiten. Als Kostenobergrenze werden 150 € festgelegt.

Pädagogische Begründung:

- Förderung und Stärkung der Klassengemeinschaft,
- Näheres Kennenlernen der Mitschüler und Klassenlehrer

Jahrgangsstufe 7

In der JGS 7 soll eine Fahrt mit dem Schwerpunkt „soziales Lernen“ möglichst zu Beginn der Jahrgangsstufe stattfinden, um den Gemeinschaftssinn zu stärken. Die Dauer wird auf maximal sechs Tage festgelegt, als Kostenobergrenze werden 250 € festgelegt.

Pädagogische Begründung:

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit u.a. durch unsoziales Verhalten der Schüler*innen erheblich erschwert wird. Die Aufarbeitung schwieriger Situationen ist im normalen Unterricht kaum noch zu regeln, da Lehrerinnen und Lehrer oft erst davon erfahren, wenn die Fronten bereits verhärtet sind. Die Klassen- und Jahrgangsstufengemeinschaften sollen durch eine gemeinsame Fahrt gestärkt werden. Diese Fahrt findet als Jahrgangsstufenfahrt statt. Themen und Ort dieser Jahrgangsstufenfahrt sollen nicht festgelegt werden.¹

Jahrgangsstufe 9

Durch Beschluss der Schulkonferenz vom 05.03.2013 wird die bisher für die Jahrgangsstufe durchgeführte Orientierungsfahrt gestrichen. An deren Stelle tritt die Fahrt ins europäische Ausland.

In der JGS 9 soll eine Europafahrt (Fahrt ins europäische Ausland) als Jahrgangsstufenfahrt stattfinden. Die Dauer soll fünf Tage, die Kosten den Betrag von 275 € nicht überschreiten.

Pädagogische Begründung:

Allen Schüler*innen sollen in ihrer Schullaufbahn im Rahmen einer Jahrgangsstufenfahrt Auslandserfahrung sammeln

Gymnasiale Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe soll eine Studienfahrt angeboten werden. Aus organisatorischen Gründen bieten die Kurse einer Leistungskurschiene eine Studienfahrt an. Die Dauer soll sieben Tage nicht überschreiten. Als Kostenobergrenze werden 450 € festgelegt.

Programmfahrten

Darüber hinaus kann es am Städt. Gymnasium Fahrten Schüler*innen mit besonderen Interessen und besonderem Engagement nach Maßgabe sächlicher und personeller Ressourcen der Schule geben. Diese Angebote müssen folgenden Kriterien genügen:

- sie dürfen sich nicht nur auf Kernfächer beziehen
- sie müssen mit einem vorhergehenden Engagement verknüpft sein. Aktuell bietet das

¹ Hierzu ist es zwingend notwendig, dass frühzeitig feststeht, welche Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin die Klassen in der Jahrgangsstufe 7 übernehmen. Die Jahrgangsstufenpflegschaft der Jahrgangsstufe 6 legt Ziele für diese Fahrt fest.

Städt.

Gymnasium folgende Fahrten in diesem Rahmen an:

- Fahrt nach Orvault (Französisch) (zzt. ausgesetzt).
- Fahrt nach Trier (Latein/Geschichte) (zzt. ausgesetzt)
- Skilehrgang (Sport)

4 Wandertage und Tagesexkursionen

Keder Klasse stehen pro Schuljahr bis zu zwei Wandertage zur Verfügung. Der Wandertag am Ende des Schuljahres kann als "Run for money"-Tag, also einem Spendenlauf, in einer Jahrgangsstufe realisiert werden. Die Klassen erwandern während dieses vorletzten Schultages (z. B. pro Kilometer) vorher von den Schülern bei Eltern, Verwandten, Nachbarn, etc. erbetene Spenden pro Kilometer. Das Geld kann dann der Schülerschaft für besondere Projekte (z. B. akut die Verschönerung der Mensa oder Ähnliches, ein schöneres Außengelände) zufließen.

Das Zusammenlegen von Wandertagen ist nicht zulässig, es sei denn, es erscheint aus pädagogischen Gründen sinnvoll und die Schulkonferenz stimmt diesem Anliegen zu. Ein Wandertag kann mit einem Brückentag verbunden werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ein dritter Wandertag im Schuljahr gewährt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Schulleitung. Wandertage, bei denen das Individualerlebnis und nicht das Klassen-/Jahrgangserlebnis im Vordergrund steht, werden nicht genehmigt.

In der gymnasialen Oberstufe sind Exkursionen als Tagesexkursionen möglich. Diese sollten themengebunden sein und inhaltlich aus dem Unterricht erwachsen. Zwei- und mehrtägige Exkursionen sind nur zulässig, wenn Brückentage genutzt werden. Die Schulkonferenz legt Kostenobergrenzen für einzelne Fahrten fest.

5 Übergangsregelung

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Jahrgangsfahrten in der Sekundarstufe 1 nicht stattfinden. Für den Übergang ist folgende Regelung vorgesehen:

- Die Jahrgangsstufe 8 im Schuljahr 2020/21 konnte an der Fahrt des sozialen Lernens teilnehmen. Für die Jahrgangsstufe 9 im Schuljahr 2021/22 entfällt die Fahrt ins europäische Ausland.
- Die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2020/21 konnte an der Fahrt des sozialen Lernens nicht teilnehmen. Die Jahrgangsstufe 8 im Schuljahr 2021/22 nimmt an der Fahrt des sozialen Lernens teil.
- Die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2021/22 kann an der Fahrt des sozialen Lernens nicht teilnehmen. Für die Jahrgangsstufe 8 im Schuljahr 2022/23 findet die Fahrt des sozialen Lernens statt.
- Für die Jahrgangsstufe 7 im Schuljahr 2022/23 findet die Fahrt des sozialen Lernens wie geplant statt.

6 In-Kraft Treten

1. Nach Beschluss in der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums am 26.09.2012 tritt dieses Fahrtenkonzept am Städtischen Gymnasium in Kraft und bleibt dies so lange, bis die Schulkonferenz ein neues Fahrtenkonzept beschließt.
2. Nach Beschluss in der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums am 05.03.2013 tritt dieses Fahrtenkonzept am Städtischen Gymnasium in veränderter Fassung in Kraft und bleibt dies so lange, bis die Schulkonferenz ein neues Fahrtenkonzept beschließt.
3. Nach Beschluss in der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums am 09.10.2013 tritt dieses Fahrtenkonzept am Städtischen Gymnasium in veränderter Fassung in Kraft und bleibt dies so lange, bis die Schulkonferenz ein neues Fahrtenkonzept beschließt.
4. Nach Beschluss in der Schulkonferenz des Städtischen Gymnasiums am 17.09.2020 tritt dieses Fahrtenkonzept am Städtischen Gymnasium in veränderter Fassung in Kraft und bleibt dies so lange, bis die Schulkonferenz ein neues Fahrtenkonzept beschließt.